



Spesen- und Entschädigungsreglement des LC Basel

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Anspruch von Vereinsmitgliedern auf Spesenentschädigung für die Teilnahme und Begleitung an Wettkämpfe, Leiter- und Trainerkurse, Trainingslager, Starter- und Schiedsrichterkurse, andere offizielle Einsätze für den LCB, sowie die Vergütung der Helfereinsätze und der Lizenz bei einbezahltem Mitgliederbeitrag (Athletenunterstützungskonzept siehe Punkt 4).

2. Spesenberechtigte Wettkämpfe

2.1. Bahnläufe

Start- und Haftgelder aller Bahnmeetings (inkl. Halle) und Meisterschaften werden vom Verein bezahlt. Vergütet wird der günstigste Ansatz gemäss Ausschreibung (d.h. ohne Nachmeldegebühr). ¹⁾

Nicht vergütet werden Medaillenzuschläge sowie nicht angetretene Starts gemäss Punkt .7b.

Im Weiteren werden folgende Spesen vergütet:

2.1.1. Schweizer Meisterschaften (Einzel und Staffel)

- Reisespesen ²⁾
- Übernachtung ³⁾ (abhängig vom Ort der Durchführung)
- Verpflegung ⁴⁾

2.1.2. Schweizer Vereinsmeisterschaften (SVM)

- Reisespesen ²⁾

2.1.3. Kantonale und regionale Meisterschaften (Einzel und Staffel)

- Reisespesen ²⁾

¹⁾ Es werden nur Startgeldquittungen anerkannt (keine Ranglisten!)

²⁾ Ansätze Reisespesen:

- Öffentliche Verkehrsmittel (Tram, Bus, Bahn)
 - o kürzeste Strecke an Wettkampfort
 - o Tarif 2. Klasse retour
- Privatfahrzeug
 - o CHF 0.30/km Basel-Wettkampfort und zurück

Grundsätze bei Verwendung von Privatfahrzeugen

- Bei mehrtägigen Anlässen wird die Kilometerentschädigung nur für eine Hin- und Rückfahrt vergütet.



- Begleitende Verwandte oder weitere Betreuer haben nur dann Anrecht auf Entschädigung, wenn der/die Athlet/in ohne die vom Verein gestellten Transportmittel nicht an den Wettkampfort gelangen kann.
- Ausnahmeregelungen sind VOR dem Wettkampf beim Präsidenten oder Finanzchef zu beantragen. Sie behalten sich vor, die Anzahl entschädigter Fahrten zu beschränken.

³⁾ Übernachtung

Vergütet werden Kosten für Übernachtungen nach vorgängiger Absprache mit der Vereinsleitung des LCB bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 80.--/Nacht inkl. Frühstück.

⁴⁾ Verpflegung

Vergütet werden Kosten für Verpflegung bis Fr. 25.- pro Person und Tag.

2.2. Läufe ausserhalb der Bahn

Für diese Läufe übernimmt der Verein ein Startgeld von max. Fr. 10.- pro Anlass, sowie max. Fr. 50.- pro Jahr. Voraussetzung dafür ist ein Start im offiziellen Vereinsdress (mit Hauptsponsor) sowie Erscheinen von LCB in der Rangliste.

2.3. Auslandstarts

Der Vorstand kann auf Antrag des Athleten oder der Athletin eine individuelle Spesenentschädigung ausrichten.

3. Kurse

Vom swiss athletics organisierte Aus- und Weiterbildungskurse werden vom LCB vollumfänglich bezahlt (Anmeldung via Leiter Nachwuchs oder Leistungssport). Ebenfalls entschädigt werden Starter-, Kampfrichter- und Schiedsrichterkurse sowie andere offizielle Einsätze für den LCB (z.B. swiss athletics-DV)

4. Trainingslager

Der Verein unterstützt Trainingslager mit

- CHF 50.- für Kategorien bis U-18
- CHF 100.- ab U-20

Für Wochenendzusammenzüge werden CHF 25.-/Athlet vergütet.

Belege, z.B. Aufgebot, müssen zwingend der Saisonabrechnung beigelegt werden.

5. Athletenunterstützungskonzept

Das Konzept wird in einem separaten Dokument geregelt.

6. Entschädigung Leiterinnen/Leiter

Den Leiterinnen und Leitern wird entsprechend ihres Ausbildungsstandes und ihres Einsatzes die von J+S ausgeschüttete Entschädigung einmal jährlich ausbezahlt. Die Aufteilung der Beträge obliegt dem J+S-Coach in Absprache mit den Abteilungsleitern.

Leiterinnen/Leiter, die für Trainings aufgrund ihres Wohnortes von ausserhalb des TNW-Tarifgebietes anreisen, können die Kosten gemäss Ansatz Reisespesen unter 2.1. bis max. CHF 1'000 p.a. im Rahmen der Saisonabrechnung zuhanden des Präsidenten geltend machen, wobei die Anzahl Trainingsfahrten, die Kopie des Bahntickets, bzw. die gefahrenen Kilometer aufzuführen sind. Bei Inhabern von SBB-Generalabonnements kann der Verein auf Antrag einen entsprechenden Anteil übernehmen.

7. Helfereinsätze und Lizenzrückerstattung

Helfereinsätze werden gemäss GV-Bestimmung vom 26. Januar 2005 mit Fr. 50.- pro Einsatz vergütet (max. Fr. 100.-/Athlet und Jahr), bei der Kat. „Volksläufer“ max. Fr. 50.- pro Jahr. In den Kategorien bis U-14 werden auch Einsätze der Eltern berücksichtigt.

Die Kosten der Lizenz werden beim Einreichen der Geltendmachung des Anspruchs vollumfänglich rückvergütet (Kopie der Lizenz beilegen).

Ausnahme: In der Kategorien U16 und U18 werden die Lizenzkosten nur übernommen, wenn im laufenden Kalenderjahr mindestens 3 Starts für den Verein nachgewiesen werden.

8. Ergänzende Bestimmungen

- a) Kein Vergütungsanspruch besteht, wenn ein Dritter (Veranstalter, swiss athletics, Sponsor usw.) für die Spesen aufkommt.
- b) Vom Verein bezahlte Start- und Haftgelder werden dem Athleten oder der Athletin in Rechnung gestellt, wenn ein Start ohne Angaben eines *zwingenden Grundes nicht erfolgt ist.

**zwingende Gründe:
Verletzung am Wettkampftag
Krankheit (Arztzeugnis beilegen)
Bezugstrainerentscheid*

9. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch ist mit dem Beleg „Saisonabrechnung“ des LCB geltend zu machen. Belege von Athleten und Athletinnen bedürfen der Unterschrift des Bezugstrainers.
Für sämtliche Forderungen sind Belege und Quittungen beizulegen.

Der Anspruch ist jeweils **bis spätestens am 31. Oktober** des laufenden Kalenderjahres geltend zu machen. **Später gestellte Begehren werden nicht mehr berücksichtigt.**



10. Schlussbestimmungen

Der Vorstand hat die Anpassungen an diesem Reglement an der Vorstandssitzung vom 23. Februar 2016 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Spesenentschädigungen, insbesondere das Reglement vom 21.1.2008 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Basel, 23. Februar 2016

Präsident
Martin Wegmüller

Finanzchef
Roger Burri